

# Besuchskonzept

**Wohnen für Menschen mit Pflegebedarf**

Haus Günsbach

Haus Helene Schweitzer-Bresslau

Haus Kaysersberg



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Voraussetzung für einen Besuch .....	2
3. POC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 .....	2
4. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches.....	3
5. Besuche außerhalb der Wohnbereiche.....	3
6. Besuche in den Wohnbereichen .....	3
7. Beschränkung des Besuchsrechtes .....	4

## 1. Einleitung

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus und der dadurch hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung ist weiterhin nicht gebannt und die bei uns lebenden Bewohner\*innen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in unserer Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und dem nahen körperlichen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Mittlerweile konnten alle Bewohner\*innen, die sich für eine COVID-19-Impfung entschieden haben, geimpft werden bzw. haben auch bereits auf Wunsch eine Auffrischungsimpfung erhalten. Trotz einer COVID-19-Impfung kann es jedoch zu einer COVID-19-Erkrankung kommen, da die Impfung keinen 100%igen Schutz bietet.

Deshalb ist es weiterhin notwendig, alle Hygienemaßnahmen einzuhalten und den Besucherverkehr in unseren Häusern gut zu planen und zu begleiten, um die Bewohner\*innen zu schützen.

## 2. Voraussetzung für einen Besuch

- **Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein POC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorliegt.** Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests) werden nicht anerkannt.
- Von allen Besucher\*innen, auch bei Besuchen außerhalb der Einrichtung, werden die Kontaktdaten erhoben.
- Die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände desinfizieren, FFP-2-Maske tragen und Lüften in Innenräumen) werden konsequent eingehalten.
- Das Betreten der Häuser erfolgt ausschließlich mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die von den Besuchenden mitzubringen sind.
- Alle Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygienemaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Personals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.

Besucher\*innen mit Atemwegserkrankungen oder Erkältungssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Regelverstößen werden Besuchsverbote ausgesprochen.

## 3. POC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Das Betreten der Wohnbereiche ist nur mit einem Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einem PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden möglich).

Aus Kapazitätsgründen können wir am Standort Blankenburg für die Häuser Günsbach und Helene Schweitzer-Bresslau ab dem 28.01.2022 und am Standort in Weißensee im Haus Kaysersberg ab dem 01.03.2022 keine Schnelltests anbieten. Nutzen Sie bitte Teststationen in der Nähe der Einrichtungen.

#### Standort Blankenburg:

Alt-Blankenburg 22, 13129 Berlin, geöffnet Montag bis Samstag.

#### Standort Weißensee:

Große Seestr.1, 13086 Berlin, geöffnet Montag bis Sonntag

Malchower Chaussee 10, 13088 Berlin, geöffnet Montag bis Sonntag

### 4. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches

Bewohner\*innen und Besucher\*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung in die erforderlichen Hygienemaßnahmen wird dokumentiert:

- Besucher\*innen tragen während des gesamten Besuches innerhalb der Einrichtung eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil.
- Der Mindestabstand von 1,5 - 2 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Auf das Händeschütteln und Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Kontaktaufnahme zum\*zur Bewohner\*in erfolgt in Begleitung des Personals.
- Der\*die Besucher\*in darf für die gesamte Dauer des Besuchs keinen Kontakt zu anderen Bewohner\*innen haben.
- Der\*die Besucher\*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eine korrekte Händedesinfektion durch.
- Während des Besuches ist auf die Einhaltung der Husten- und Nies-Regeln (Husten und Niesen in die Ellenbeuge, nicht in die Hand) zu achten.
- Während des Besuchs in Innenräumen ist auf eine gute Belüftung zu achten.
- Alle berührten Kontaktflächen werden nach Ende des Besuchs desinfizierend gereinigt.

### 5. Besuche außerhalb der Wohnbereiche

Zur Vorbeugung einer Isolation ist das stundenweise Verlassen der Einrichtung von Bewohner\*innen erlaubt. Dabei sollte beachtet werden, dass die Kontakte so gering wie möglich gehalten werden.

Auch bei Besuchen außerhalb der Wohnbereiche und Einrichtung sind wir verpflichtet, Ihre Kontaktdaten aufzunehmen, um im Falle einer Infektion die Infektionskette zurückverfolgen zu können. Alle Kontakte die extern, das heißt, im und außerhalb des Stiftungsgeländes stattfinden, sind in der Kontaktliste zu dokumentieren. Die Kontaktliste wird von dem\*der Mitarbeiter\*in ausgehändigt und nach Rückkehr in die Einrichtung im Wohnbereich hinterlegt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besuchende im Außenbereich der Einrichtungen ist notwendig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls.

### 6. Besuche in den Wohnbereichen

Besuche in den Wohnbereichen können stattfinden.

Sind die unter Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Zutritt zum Wohnbereich verwehrt.

Vor dem Betreten der Wohnbereiche werden die Kontaktdaten aufgenommen und die Besucher\*innen werden zu den Hygieneregeln aufgeklärt. Die Kontaktaufnahme mit dem\*der Bewohner\*in im Wohnbereich erfolgt ausschließlich in Begleitung der Mitarbeiter\*innen.

Im Wohnbereich sind die Hygienemaßnahmen, vor allem das dauerhafte Tragen einer FFP-2-Maske, das Händewaschen sowie die Händedesinfektion und das Einhalten der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Die Besucher\*innen sind angehalten, eigene FFP-2-Masken mitzubringen. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der\*die Bewohner\*in durch die Mitarbeiter\*innen in und aus dem Rollstuhl umzusetzen.

Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem\*einer mobilen Mitbewohner\*in, so sollte dieser\*diese das Zimmer mit seiner\*ihrer Einwilligung möglichst für die Dauer des Besuches verlassen. Ist dies nicht möglich, so sollte der\*die Mitbewohner\*in nach Möglichkeit mit seiner\*ihrer Einwilligung auch eine FFP-2-Maske tragen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist auch zum\*zur Mitbewohner\*in zu wahren.

Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem\*einer immobilen Mitbewohner\*in, sollte dieser\*diese nach Möglichkeit mit seiner\*ihrer Einwilligung auch eine FFP-2-Maske tragen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist auch zum\*zur Mitbewohner\*in zu wahren.

Während eines Besuchs im Bewohnerzimmer ist auf eine gute Belüftung des Zimmers zu achten. Alle 20-Minuten ist durch den\*die Besucher\*in eine 3-minütige Stoßlüftung durchzuführen.

Nach jedem Besuch werden die berührten Kontaktflächen (z.B. Tisch, Stuhl, Lichtschalter, Türklinken) im Bewohnerzimmer durch die Mitarbeiter\*innen desinfizierend abgewischt und das Zimmer gut belüftet.

## 7. Beschränkung des Besuchsrechtes

- Besuchsverbot gilt, wenn die unter Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Besuchsverbot gilt für Besucher\*innen mit einer aktiven COVID-19-Infektion.
- In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden, wenn in unserer Einrichtung ein Verdacht auf eine COVID-19 Infektion besteht bzw. eine COVID-19-Infektion vorliegt. Hier kann sich das Besuchsverbot auf einzelne Wohnbereiche aber auch auf einzelne Häuser beziehen.

Besuchsverbot gilt nicht für:

- den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden,
- den täglich einstündigen Besuch von Personen mit Demenz durch ein und dieselbe Person

**Sollten Besucher\*innen gegen die Regelungen des Besuchskonzeptes und entsprechenden Hinweisen der Mitarbeiter\*innen verstoßen, wird die Einrichtung ein Besuchsverbot (Hausrecht) aussprechen.**

Das vorliegende Besuchskonzept entspricht der aktuellen Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der COVID-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-COVID-19-Verordnung) und kann jederzeit, auch kurzfristig, entsprechend der Aktualisierung der Handlungsempfehlung angepasst und verändert werden.

Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts wurde der Bewohnerbeirat gemäß § 9 des Wohnteilhabegesetzes beteiligt.

Bei Fragen oder Hinweisen zu den Besuchsregeln wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegedienstleitung, die Ihnen unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung steht:

<b>Haus Günsbach:</b>	✉ <a href="mailto:MartinaPetri@ASS-Berlin.org">MartinaPetri@ASS-Berlin.org</a>	☎ 030 47477229
<b>Haus Helene Schweitzer-Bresslau:</b>	✉ <a href="mailto:StephanieSchell@ASS-Berlin.org">StephanieSchell@ASS-Berlin.org</a>	☎ 030 47477409
<b>Haus Kayzersberg:</b>	✉ <a href="mailto:StefanieWipprecht@ASS-Berlin.org">StefanieWipprecht@ASS-Berlin.org</a>	☎ 030 96244158
<b>Fachbereichsleiterin:</b>	✉ <a href="mailto:IlonaKolbe@ASS-Berlin.org">IlonaKolbe@ASS-Berlin.org</a>	☎ 030 47477415



Ilona Kolbe  
Fachbereichsleiterin